



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0005/17/8.1.1.1

02. Mai 2017

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Errichtung und Betrieb
anlagenseitig erforderlicher Einrichtungen zur Auskopplung von
Fernwärme in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	9
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	9
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	10
IV. Hinweise.....	10
V. Begründung.....	12
V.1 Sachverhalt.....	12
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	12
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI. Kostenentscheidung.....	16
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	17
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	23



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, das RZR Herten durch die Errichtung und den Betrieb von anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen zur späteren Auskopplung von Fernwärme in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36), in der vorgenannten Weise geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW) für Bauwerke
Hinweis: Der Umfang der baulichen Maßnahmen wird in den Bauvorlagen im Kapitel 7 der Antragsunterlagen dargestellt.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind im Anhang I zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil des Bescheides. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 19.01.2017 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.
2. Antragsergänzung vom 07.03.2017 zu den Bereichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit anfallendem betrieblichen Abwasser.
3. Antragsergänzung vom 15.03.2017 zur Klarstellung des Antragsgegenstandes hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit an das Fernwärmesystem der STEAG Fernwärme GmbH.

Die Ergänzungsunterlagen in Form von Anschreiben und Austauschseiten sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb anlagenseitig erforderlicher Einrichtungen zur Auskopplung von ca. 500 GWh/a an Fernwärme in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH. Konkret wird zu diesem Zweck die Errichtung und der Betrieb

- einer weiteren Energiezentrale (Energiezentrale 3), im Wesentlichen bestehend aus den Gebäudeteilen Maschinenhalle mit Entnahme-Gegendruckturbine und Elektrogebäude mit Trafo- und Elektroräumen sowie
- einer Rohrbrücke zwischen den Energiezentralen 2 und 3 zur heißdampf- und kondensatseitigen Anbindung der Energiezentrale 3 an die bestehende Anlage und
- eine Anschlussmöglichkeit an der Energiezentrale 3 für einen späteren Anschluss an das Fernwärmesystem der STEAG Fernwärme GmbH

beantragt.

Die weitere Leitungsführung für die Fernwärme von der Energiezentrale 3 zur Fernwärmeübergabestation - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Grundstücks des RZR Herten - ist einem weiteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten² sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Verbrennungsanlagen bleiben unverändert.

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	113.072	m ³ _{Ntr.} /h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	113.060	m ³ _{Ntr.} /h
Abfalldurchsatz ³ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁴ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a

² Die derzeit zur Verbrennung in der SM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 08.12.2016, Az. 500-53.0037/16/8.1.1.1 aufgeführt.

³ Bei Auslegungsheizwert

⁴ Bei Auslegungsheizwert

Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁵	5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2	9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁶	8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4	10.800	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ⁷ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4	Cl ⁸ < 4 Gew.% F < 0,2 Gew.% S < 3 Gew.% PCB 50 mg/kg PCP < 100 mg/kg As < 100 mg/kg Pb < 1.000 mg/kg Cd < 75 mg/kg Ni < 500 mg/kg Tl < 10 mg/kg Hg < 10 mg/kg	

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27 Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276 m ³ _N tr./h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ⁹ und dem am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie	1 bis max. 6	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>		
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation ¹⁰ je Linie	max.	3 Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75 Mg/h

⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁷ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁸ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

⁹ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

¹⁰ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

• Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen ¹¹ in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin ist enthalten:</u>			
• Einsatz wässriger Abfälle in den Nach- brennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
• Einsatz von Krankenhausabfällen	max.	3.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹²		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹³ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen			
	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB ¹⁴	200	mg/kg
	PCP	2.000	mg/kg
	As	1.000	mg/kg
	Hg	1.000	mg/kg
	Cd	1.000	mg/kg
	Tl	1.000	mg/kg
	Pb	20.000	mg/kg
	Cr	30.000	mg/kg
	Cr (VI)	10.000	mg/kg

¹¹ Ausgenommen die Mengen aus dem mit Bescheid vom 10.07.2001 - Az.: 56-62.015.00/00/0801.1 - zugelassenen Einsatz von wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern der IM Linien.

¹² Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹³ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁴ PCB nach DIN 51527

Co	20.000	mg/kg
Cu	30.000	mg/kg
Mn	20.000	mg/kg
Ni	20.000	mg/kg
V	10.000	mg/kg
Sn	20.000	mg/kg

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen¹⁵ und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der abschließend geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei

¹⁵ Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich zum Beispiel der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Monatsmittelwert von 8 mg/m³).

- Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- III.2.2 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden.
Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- III.2.4 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen.
Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- III.2.5 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- III.2.6 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter für den Brandschutz vor Baubeginn zu benennen.
Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Überwachung, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle während der Errichtung des Sonderbaus beachtet wird.
Vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass sich der Fachbauleiter durch stichprobenhafte Kontrollen von den Auflagen des Brandschutzkonzeptes bzw. der Baugenehmigung überzeugt hat.
- III.2.7 Der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Herten ist mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der mängelfreie Bericht des Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW über die Erstprüfung der Brandmeldeanlage (Nr. 22 des Brandschutzkonzeptes) vorzulegen.
- III.2.8 Das Brandschutzkonzept (Ingenieurbüro Tüshaus, Dipl.-Ing. Karsten Tüshaus) vom 12.12.2016 ist zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- III.2.9 Die "trockene Steigleitung" (14.1 des Brandschutzkonzeptes) ist so auszuführen, dass sie bei einem Brandereignis in der Maschinenhalle ihre Funktion voll erfüllen kann (keine direkte Wärmeeinwirkung).
- III.2.10 Die Tür zum Dachbereich des Elektrogebäudes (vom Maschinenhaus aus) ist in der Feuerwiderstandsklasse T-30 auszuführen.

- III.2.11 Auf dem Dach des Gebäudes ist zur Errichtung einer Sirenenanlage, im Rahmen des Wiederaufbaus des kommunalen Warnnetzes der Stadt Herten, ein Platz / eine Vorrichtung vorzusehen. Sie dient im Gefahrenfall der Warnung der Bevölkerung bzw. zur Alarmierung der Feuerwehr (gemäß § 44 BHKG NRW). Hierzu sind noch Absprachen zwischen dem Eigentümer und dem Ordnungsamt der Stadt Herten erforderlich. Gegebenenfalls kann im beiderseitigen Einvernehmen ein alternativer Standort auf dem Grundstück vorgesehen werden.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

- Keine neuen Festsetzungen -

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Die Errichtung der Betonwanne unterhalb der Turbine¹⁶ ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.2 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie¹⁷ während der Bauausführung von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW zu überwachen. Sofern die Überwachungsmaßnahmen nach dem 31.07.2017 erfolgen, sind sie von einem Sachverständigen gemäß § 52 der dann in Kraft getretenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchzuführen.
Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- III.4.2 Die unter III.4.1 genannte Betonwanne ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen gemäß III.4.1 bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.
- III.4.3 Für die unter III.4.1 genannte Betonwanne ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß III.4.1 zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen.
- III.4.4 Der Bericht zu der in den Antragsunterlagen im Kapitel 4, Seite 4-7 genannten Abnahme der Gesamtmaßnahme durch einen Sachverständigen gemäß III.4.1 ist der Bezirksregierung Münster spätestens bei der Abnahmerevision vorzulegen.

¹⁶ Siehe Kapitel 8, Formular 8.4 Seite 1 der Antragsunterlagen

¹⁷ Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festsetzungen -

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat

bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

- IV.5 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 - Sicherheit und Ordnung - (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.

Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.

- IV.6 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung sowie die Bauüberwachungstermine sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Das RZR Herten verfügt über die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage mit vier Verbrennungslinien sowie die Industriemüll-Verbrennungsanlage mit zwei Verbrennungslinien. Der in den sechs Kesseln erzeugte Dampf wird bisher in drei Dampfturbinen zur Stromerzeugung genutzt. Ferner wird über drei Heizkondensatoren ein benachbartes Gewerbegebiet mit ca. 10 GWh/a Fernwärme versorgt.

Zukünftig soll Fernwärme in größerem Umfang als bisher ausgekoppelt und in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH eingespeist werden (ca. 500 GWh/a). Zu diesem Zweck werden die Errichtung und der Betrieb

- einer weiteren Energiezentrale (Energiezentrale 3), im Wesentlichen bestehend aus den Gebäudeteilen
 - Maschinenhalle mit Entnahme-Gegendruckturbine und
 - Elektrogebäude mit Trafo- und Elektroräumen sowie
- einer Rohrbrücke zwischen den Energiezentralen 2 und 3 zur heißdampf- und kondensatseitigen Anbindung der Energiezentrale 3 an die bestehende Anlage und
- einer Anschlussmöglichkeit an der Energiezentrale 3 für einen späteren Anschluss an das Fernwärmesystem der STEAG Fernwärme GmbH

beantragt.

Die weitere Leitungsführung für die Fernwärme von der Energiezentrale 3 zur Fernwärmeübergabestation - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Grundstücks des RZR Herten - ist einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.01.2017 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb anlagenseitig erforderlicher Einrichtungen zur Auskopplung von etwa 500 GWh/a Fernwärme beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit den Schreiben und beigefügten Unterlagen vom 07.03.2017 und 15.03.2017 ergänzt. Durch diese Antragsergänzungen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 54 (Bezirksregierung Münster, Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)
- STEAG Fernwärme GmbH

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 31.03.2017 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt Nr. 13 vom 31.03.2017 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung¹⁸ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens¹⁹ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung - Stand 07.11.2016 - berücksichtigt unter anderem auch die Energiezentrale 3 zur Fernwärmeauskopplung. Sie wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt.

¹⁸ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹⁹ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

bleiben ebenso unverändert wie die Arten und Mengen der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle.

Vermehrte Luftverunreinigungen durch das RZR Herten nach Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der vorgenannten Sachverhalte nicht gegeben.

Geruchsimmissionen

Das Emissionsverhalten hinsichtlich Gerüche des bestehenden RZR Herten ändert sich nicht, da die Anlagentechnik und die Betriebsweise antragsgemäß unverändert bleiben. Das beantragte Vorhaben selbst birgt keine relevanten neuen Geruchsquellen.

Lärm

Den Antragsunterlagen ist ein Lärmgutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 12.12.2016 beigelegt, in dem die durch das beantragte Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen für die maßgeblichen Immissionsorte²⁰ prognostiziert und beurteilt werden. Der Gutachter kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Damit ist die Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben als irrelevant im Sinne der TA Lärm einzustufen. Ferner bescheinigt der

²⁰ Die vom Gutachter gewählten Immissionsorte wurden bereits in früheren Genehmigungsverfahren gewählt und sind noch immer als geeignet anzusehen.

Gutachter, dass an den Immissionsorten auch keine Maximalwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, die die Tagesrichtwerte um mehr als 30 dB(A) oder die Nachtrichtwerte um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Insgesamt ist festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der anlagenbedingten Lärmimmissionen im Umfeld des RZR Herten auszuschließen ist.

Abfalleinsatz und Abfallerzeugung

Wie bereits dargelegt, erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Abfalldurchsätze des RZR Herten und keine Änderung des genehmigten Abfallpositivkatalogs. Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle sind somit in jeder Hinsicht auszuschließen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anfallendes Abwasser

In den Antragsunterlagen wird in den Kapiteln 4 und 8 der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den beantragten Anlagenteilen erläutert. Vor diesem Hintergrund und den ergänzenden Anforderungen unter den Nebenbestimmungen III.4. ist eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Bodens nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswässer sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers wird das beantragte Vorhaben in die jeweiligen bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Anlage bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Ein Einsatz von störfallrechtlich relevanten Medien, die bisher nicht im Betriebsbereich eingesetzt wurden, erfolgt durch das beantragte Vorhaben nicht.

In den Antragsunterlagen ist ein eigenständiges Kapitel „Teilsicherheitsbericht“ enthalten, in dem auch Angaben zur Fortschreibung des bestehenden Sicherheitsberichts gemacht werden. Demnach werden die beantragten Änderungen im Rahmen der nächsten Fortschreibung bzw. redaktionellen Anpassung des Sicherheitsberichts nach Störfall-Verordnung für die Anlage berücksichtigt.

Auch aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Abgasemissionen der Anlage verbunden. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 25.000.000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b Errichtungskosten (E) von mehr als 500.000 € bis zu 50.000.000 €:
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000) \text{ €}$
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (25.000.000 - 500.000) \text{ €} = 76.250 \text{ €}$

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene baurechtliche Genehmigung ergibt sich keine höhere Gebühr.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG



NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Folgende Auslagen sind entsprechend den beigefügten Belegen angefallen:

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	78,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	664,02 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	254,73 €

Somit werden als Kosten festgesetzt **77.546,75 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0005/17/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
 - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.7 Bergehalden
 - 2.6.2.8 Wald
 - 2.6.2.9 Freiflächen / sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope

- 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
- 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
- 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
- 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
 - 2.6.8.1 Topographische Karte
 - 2.6.8.2 Gewässer
 - 2.6.8.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.8.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.8.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.8.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten

- 3. Kartenwerk**
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Übersichtsplan RZR

- 4. Beschreibung des Vorhabens**
 - 4.1 Allgemeine verfahrenstechnische Angaben
 - 4.2 Verfahrenstechnische Beschreibung der EZ 3
 - 4.2.1 Anbindung der EZ 3 an die EZ 1
 - 4.2.2 Anbindung der EZ 3 an die EZ 2
 - 4.2.3 Gegendruckdampfturbosatz (T4)
 - 4.2.4 Beschreibung des Dampfsystems in der EZ 3
 - 4.2.5 Dampfumformstationen
 - 4.2.6 Kondensatnetz
 - 4.2.7 Beschreibung der Fernwärmeauskopplung
 - 4.2.8 Entleerungssystem

- 4.2.9 Beschreibung der stromseitigen Einbindung der EZ 3
- 4.2.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.3 Pläne und Zeichnung

- 5. Arbeitsschutz**
- 5.1 Schutzmaßnahmen während der Bauphase
- 5.2 Arbeitsschutz im Betrieb

- 6. Auswirkungen**
- 6.1 Verkehr
- 6.2 Lärm
- 6.3 Geruch
- 6.4 Luftverunreinigende Stoffe
- 6.5 Zusammenfassung

- 7. Bauvorlagen**
- 7.1 Bauliche Beschreibung der geplanten Energiezentrale 3 mit Rohrbrücke zur Fernwärmeauskopplung
 - 7.1.1 Kurzbeschreibung der geplanten Energiezentrale 3 mit Rohrleitungsbrücke
 - 7.1.2 Standort, Baugrundstück
 - 7.1.3 Bebauungsplan
 - 7.1.4 Geländehöhen, Topografie
 - 7.1.5 Gebäudebeschreibung
 - 7.1.6 Entwässerung
 - 7.1.7 Kampfmittel
 - 7.1.8 Stellungnahme der Bergaufsicht
- 7.2 Bauantragsformulare
 - 7.2.1 Antrag auf Baugenehmigung / Bauantrag
 - 7.2.2 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
 - 7.2.3 Baubeschreibung
 - 7.2.4 Antrag allgemein
 - 7.2.5 Bestätigung des Bauvorlageberechtigten
 - 7.2.6 Bestätigung der nachweisberechtigten Person für die Standsicherheit
 - 7.2.7 Statistischer Erhebungsbogen
- 7.3 Berechnung der Grundfläche, Nutzfläche und des Brutto-Rauminhaltes
 - 7.3.1 Grundflächenberechnung
 - 7.3.2 Nutzflächenberechnung



- 7.3.3 Berechnung des Brutto-Rauminhaltes
- 7.4 Abstandsflächenberechnung
- 7.4.1 Abstandsflächenberechnung
- 7.5 Bebauungsplan
Bebauungsplan der Stadt Herten Nr. 12b (II) "Industriegebiet Herten Süd" - Teilbereich A
- 7.6 Liegenschaftsplan / Lageplan
- 7.6.1 Plan 1: Lageplan 1:1000 mit Darstellung der geplanten Energiezentrale 3 mit Rohrbrücke
- 7.6.2 Plan 2: Leitungsbestandsplan M 1:500
- 7.6.3 Plan 3: Lageplan M 1:500
- 7.7 Abstandsflächen
- 7.7.1 Plan 4: Abstandsflächenplan M 1: 500
- 7.8 Planzeichnungen M 1:100
- 7.8.1 Plan 5: Grundrisse Ebene $\pm 0,00$ m M 1:100
- 7.8.2 Plan 6: Grundriss Ebene + 6,00 m M 1:100
- 7.8.3 Plan 7: Grundriss Ebene + 12,00 m M 1:100
- 7.8.4 Plan 8: Grundriss Dachdraufsicht M 1:100
- 7.8.5 Plan 9: Schnitte A-A und B-B M 1:100
- 7.8.6 Plan 10: Schnitte C-C und D-D M 1:100
- 7.8.7 Plan 11: Ansichten Nord und West M 1:100
- 7.8.8 Plan 12: Ansichten Süd und Ost
- 7.8.9 Plan 13: Entwässerungsplan M 1:100
- 7.9 Brandschutzkonzept

- 8. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)**
- 8.1 Vorbemerkung
- 8.2 Formulare BlmSchG

- 9. Gutachten**
- 9.1 Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen

- 10. Teilsicherheitsbericht**

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0005/17/8.1.1.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 906)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
17. BImSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)